

Hinweise für GwG-Kontaktpersonen gültig ab 1.1.2006

GwG : Aus- und Weiterbildungspflicht

Rechtliche Grundlagen

- Art. 7 GwG (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
- Art. 11 Ziffer 3 Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE
- SRO-Ausbildungskonzept vom 20. November 2002 und SRO-Prüfkonzept vom 1.12.2007
- Beschluss SRO-Ausschuss vom 8. November 2004

Grundsatz / Kontaktperson

Grundsatz: Auszubilden sind alle Personen der Finanzintermediäre, die in der Finanzintermediation tätig sind, sowie die akkreditierten GwG-Revisoren (externe Revisoren). Sind mehrere Personen im GwG-Bereich tätig, hat die Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass die Kontaktperson die entsprechenden Personen ausbildet oder sie an die Kurse der SRO entsendet.

GwG-Kontaktperson: Die Finanzintermediäre und/oder die externen Revisoren bestimmen jeweils eine GwG-Kontaktperson. Die GwG-Kontaktperson ist entweder Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung mit Unterschriftsberechtigung. Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der SRO zu besuchen. Diese Pflicht kann nicht delegiert werden. Bei Personalmutation muss sichergestellt sein, dass die neue Kontaktperson innerhalb von sechs Monaten einen GwG-Grundkurs besucht und die Weiterbildungspflicht wahrnimmt.

Es können auch Personen bei der SRO als GwG-Kontaktperson akkreditiert werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sind, sofern sie die fachlichen Qualifikationen aufweisen. Zur Akkreditierung als Kontaktperson sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Pass, ID, Führerausweis), visiert vom Inhaber
- Original des Strafregisterauszugs (nicht älter als 3 Monate)
- Original unterzeichnetes Curriculum vitae
- Nachweis der beruflichen und fachlichen Qualifikation (Kopie des Diploms und/oder berufliches Fähigkeitszeugnis, visiert vom Inhaber)
- Persönliche Erklärung der betreffenden Person, dass sie weder in ein laufendes Straf- noch in ein laufendes Verwaltungsverfahren verwickelt ist, das mit ihrer Berufstätigkeit zusammenhängt. (Formular „Persönliche Erklärung“, siehe www.sro-treuhandsuisse.ch, Link „Anmeldeunterlagen“)

Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht gilt für die Finanzintermediäre und die akkreditierten externen Revisoren.

a) Obligatorischer Grundkurs: Kontaktpersonen von neuangeschlossenen Finanzintermediären und neue GwG-Kontaktpersonen von bisherigen Finanzintermediären haben den Grundkurs der SRO innert sechs Monaten zu absolvieren. Neueingestellte Mitarbeiter/innen, welche GwG-Mandate führen, müssen innert sechs Monaten ausgebildet werden oder früher, sofern dies die Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG erfordert.

b) Obligatorischer Weiterbildungskurs: Die Kontaktperson (Finanzintermediär oder externer Revisor) ist verpflichtet, **mindestens alle 2 Jahre einmal** am GwG-Weiterbildungskurs teilzunehmen. Bei Bedarf kann die Fachstelle die Finanzintermediäre bzw. die externen Revisoren jährlich zur Teilnahme verpflichten.

Die SRO-TREUHAND|SUISSE anerkennt die Grundkurse und die Weiterbildungskurse anderer akkreditierter SRO für die angeschlossenen Finanzintermediäre. Eine Kopie der Kursbestätigung ist der SRO-Geschäftsstelle zuzustellen.

→ Die externen Revisoren sind verpflichtet, die GwG-Kurse bei der SRO-TREUHAND|SUISSE zu absolvieren (gültig ab 1.1.2006).